

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 39/12 B

L 5 KR 59/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 26 KR 94/07 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 29. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 1.3.2000 bis 31.3.2001 in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig war.
- 2 Der Kläger wurde zum 1.3.2000 als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer der beklagten Krankenkasse gemeldet. Mit Bescheid vom 5.9.2001 entschied die Beklagte gegenüber dem Kläger, dass eine Mitgliedschaft einschließlich der Familienversicherung nicht zustande gekommen sei. Auch eine freiwillige Mitgliedschaft sei nicht möglich. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte zurück. Klage und Berufung sind erfolglos gewesen.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 29.3.2012.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels müssen die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl



BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung des Klägers hinsichtlich der von ihm geltend gemachten Verfahrensmängel nicht.

- 7 1. Der Kläger rügt einen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG, weil das LSG diversen Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu muss die Beschwerdebegründung 1. einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu Protokoll aufrechterhaltenen oder im Urteil wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, darlegen, 4. das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme benennen und 5. schildern, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, mithin das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5, BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, jeweils mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar benennt der Kläger gestellte - vermeintliche - Beweisanträge des Inhalts, verschiedene, namentlich benannte Personen, ua seinen Sohn, als Zeugen zu hören. Er legt jedoch nicht im erforderlichen Umfang dar, dass diese Anträge - wie erforderlich - bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten geblieben sind.
- 8 Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (vgl nur BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Der Kläger legt nicht dar, dass diese Voraussetzungen gegeben sein könnten. Zwar führt er auf Seite 22 seiner Beschwerdebegründung vom 24.7.2012 aus, das LSG habe sich am Schluss der Sitzung vom 29.3.2012 unentschlossen gezeigt, ob ein weiterer Termin zur Vernehmung seines Sohnes anberaumt werden solle; sein ihn vertretender anwaltlicher Prozessbevollmächtigter habe den Beweisantrag, seinen Sohn als Zeugen zu vernehmen, "jedenfalls im Rahmen der Erörterung über die Gründe des Nichterscheinens ausdrücklich aufrechterhalten". Damit legt der Kläger jedoch nicht dar, dass dieser Antrag oder andere Beweisanträge nach Erörterung der Sach- und Rechtslage auch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden



sind. Dass solche bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden sein könnten, ergibt sich nicht aus der Sitzungsniederschrift oder dem Urteil des LSG.

- 9 2. Darüber hinaus macht der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 GG) geltend: Die Parteien hätten sich nicht zur Auffassung des LSG äußern können, dass der Rechtsstreit ohne die Vernehmung seines Sohnes sowie eines weiteren Zeugen entscheidungsreif sei, und seien deshalb von der Entscheidung des LSG überrascht worden. Auch habe das LSG nicht erörtert, weshalb die Zeugen nicht angehört werden müssten. Auch mit diesem Vorbringen wird ein zur Zulassung führender möglicher Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet. Unabhängig davon, dass das Gericht grundsätzlich nicht verpflichtet ist, die Beteiligten vorab über seine Rechtsauffassung in Kenntnis zu setzen (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3 und § 112 Nr 2 S 3), können die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Sachaufklärungsrüge des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht dadurch umgangen werden, dass die nur unter qualifizierten Voraussetzungen statthafte Rüge der unzureichenden Sachaufklärung in die Gestalt einer Gehörsrüge gekleidet wird. Auch bedarf es für eine Gehörsrüge der Darlegung, dass der Beschwerdeführer alles getan hat, um sich mit seiner Forderung nach weiterer Sachaufklärung Gehör zu verschaffen. Bei einer auf unterlassene Sachaufklärung gestützten Gehörsrüge muss ebenfalls aufgezeigt werden, dass bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ein Beweisantrag zu Protokoll aufrechterhalten worden ist bzw dass ein solcher im Urteil des LSG wiedergegeben worden ist (vgl BSG Beschluss vom 31.5.2011 - B 13 R 103/11 B - juris RdNr 8 mwN). Dies wird in der Beschwerdebegründung - wie oben ausgeführt - nicht dargelegt.
- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

